

---

**Satzung des  
Zweckverbandes Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Nagold-Gäu**

vom 24. Januar 2003

geändert mit Satzung vom 24. Februar 2003

Die an der Nahtstelle zwischen den Regierungsbezirken Karlsruhe und Stuttgart liegenden Städte und Gemeinden Ebhausen, Haiterbach, Jettingen, Mötzingen, Nagold, Rohrdorf und Wildberg wollen die gewerbliche und industrielle Entwicklung des Raums zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in übergemeindlicher, partnerschaftlicher Zusammenarbeit fördern. Die Gemeinden kommen damit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 im Hinblick auf das Gäuquadrat nach. Zur Verwirklichung dieses Ziels gründen sie einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit - GKZ - i.d.F. vom 16.09.1974, zuletzt geändert am 16.07.1998, mit dem Auftrag, auf einem ehemals militärisch genutzten Gelände und weiteren angrenzenden Flächen an der Markungsgrenze der Stadt Nagold und der Gemeinde Jettingen einen interkommunalen Industrie- und Gewerbepark auszuweisen und zu entwickeln. Da es sich hierbei um einen Gewerbeschwerpunkt handelt, verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes, sich nach besten Kräften für eine baldmögliche Realisierung der Ortsumfahrung von Oberjettingen im Zuge der B 28 einzusetzen, um eine weitere Verkehrsbelastung von Oberjettingen zu vermeiden. Die Schienenverbindung Nagold-Herrenberg und die notwendigen Direktanschlüsse an das vorhandene Bundesautobahn-Netz werden in gleicher Weise angestrebt.

Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 GKZ die folgende

**Verbandssatzung**

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Große Kreisstadt Nagold, die Städte Haiterbach und Wildberg, die Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf (Landkreis Calw) sowie die Gemeinden Jettingen und Mötzingen (Landkreis Böblingen), nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Nagold-Gäu (ING).

(2) Der Zweckverband Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Nagold-Gäu, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Nagold.

(3) Die in der Satzung bei personenbezogenen Funktionen verwendeten Formen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Verbandsgebiet

Der Industrie- und Gewerbepark liegt auf der Gemarkung der Stadt Nagold und der Gemeinde Jettingen und umfasst eine Fläche von rund 89 ha. Der Grenzverlauf ergibt sich aus dem beiliegendem Lageplan (Lageplan vom 14.12. 2006) im Maßstab 1:4000, der Teil der Satzung ist.

§ 3

Ziele

Der Verband entwickelt das Verbandsgebiet zu einem attraktiven Industrie- und Gewerbepark. Vorrangiges Ziel ist es, auf dem Gelände eine möglichst große Zahl wertvoller Arbeitsplätze im Produktions- und Dienstleistungsbereich zu schaffen. Eine Entwicklung des Gebiets als Einzelhandelsstandort ist weder beabsichtigt noch erwünscht. Auf Flächen im Grenzbereich zur Gemeinde Jettingen sollen emittierende Betriebe ausgeschlossen werden.

Der Verband wird dafür ggf. erforderlich werdende Nutzungsausschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung unter Beachtung der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) oder bei der Veräußerung der Grundstücke umsetzen.

#### § 4

##### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an und errichtet und unterhält die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Erschließung soll abschnittsweise entsprechend dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder erfolgen. Soweit Grundstücke sich bereits im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde befinden oder noch erworben werden, werden sie dem Verband zu dem jeweils geltenden Aufkaufpreis übergeben.

(2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die verbindliche Bauleitplanung. Er tritt insoweit für die

- Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und die Anwendung der Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung (insbesondere die Wahrnehmung von Genehmigungsvorbehalten, wie die zur Grundstücksteilung, zur Zurückstellung von Baugesuchen, für Veränderungssperren und Vorkaufsrechte und vertragliche Vereinbarungen zur Abwendung der Ausübung derartiger Befugnisse);
  - Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB;
  - Anwendung der Instrumente des besonderen Städtebaurechts (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des BauGB);
  - Inanspruchnahme und verwaltungsmäßige Abwicklung von Förderbeihilfen;
  - Durchführung von Bodenordnungsverfahren (Umlegungen, Grenzregelungen, private Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Verträge);
  - Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg;
  - Durchführung von Erschließungsmaßnahmen;
- an die Stelle der Großen Kreisstadt Nagold und der Gemeinde Jettingen.

(3) Die Große Kreisstadt Nagold und die Gemeinde Jettingen übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet die erforderlichen Erschließungsanlagen nach Baugesetzbuch zu schaffen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie übertragen dem Verband ferner die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Rechte und Pflichten. Dazu zählen insbesondere die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. §§ 127 ff. BauGB, die Pflichten nach § 41 Straßengesetz (StrG) sowie die Straßenbaulast nach §§ 44, 45 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 b, 2 b und 3 StrG. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlass der dafür notwendigen Satzungen; entsprechende Satzungen der Verbandsmitglieder treten, soweit sie das Verbandsgebiet betreffen, außer Kraft, sobald der Verband entsprechende eigene Satzungen erlassen hat. Der Zweckverband kann die Aufgaben zum Bau und Betrieb der Anlagen auf Dritte übertragen (Erschließungsvertrag u.a.).

(3 a) Die Aufgaben der örtlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung nehmen weiterhin die jeweiligen Gemarkungsgemeinden Nagold und Jettingen im Verbandsgebiet wahr. Das Nähere vereinbaren die beiden Gemeinden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(3 b) Der Abschluss von Konzessionsverträgen und die Erhebung der jeweiligen Konzessionsabgabe nimmt der ZV als Straßenbaulastträger im Verbandsgebiet wahr. Der ZV beauftragt die Stadt Nagold, diese Aufgabe im Namen des ZV zu erledigen.

(3 c) Die Stadt Nagold und die Gemeinde Jettingen übertragen an den Verband das Recht, im Verbandsgebiet Kostenerstattungsbeiträge für Naturschutzmaßnahmen nach § 135 a BauGB und Sondernutzungsgebühren gem. § 19 Straßengesetz zu erheben.“

(4) Der Verband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

(5) Alle übrigen hoheitlichen Befugnisse verbleiben bei der Stadt Nagold und der Gemeinde Jettingen, insbesondere die nach dem Polizeigesetz bestehenden Befugnisse.

## § 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§§ 6 und 7), der Verwaltungsrat (§ 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 9).

## § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und

- 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Ebhausen,
- 1 weiteren Vertreter der Stadt Haiterbach,
- 2 weiteren Vertretern der Gemeinde Jettingen,
- 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Mötzingen,
- 5 weiteren Vertretern der Großen Kreisstadt Nagold,
- 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Rohrdorf und
- 2 weiteren Vertretern der Stadt Wildberg.

(2) Die weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt; die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet auch ihre Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für aus der Verbandsversammlung ausscheidende Vertreter oder Stellvertreter wird für den Rest der Amtszeit - wiederum widerruflich – vom Gemeinderat ein Nachfolger gewählt.

(3) In der Verbandsversammlung haben die Mitgliedsgemeinden folgende Stimmen:

• Gemeinde Ebhausen	7	Stimmen
• Stadt Haiterbach	8	Stimmen
• Gemeinde Jettingen	13	Stimmen
• Gemeinde Mötzingen	5	Stimmen
• Große Kreisstadt Nagold	50	Stimmen
• Gemeinde Rohrdorf	3	Stimmen
• Stadt Wildberg	14	Stimmen

Keine Mitgliedsgemeinde darf mehr als 50 % der Stimmen haben; dies gilt auch bei Ausscheiden von Mitgliedern (§ 14 Abs. 4).

Die Stimmen der Mitgliedsgemeinden können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - GKZ).

## § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest, überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
1. die Änderung der Verbandsatzung;
  2. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes;
  3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen;
  4. die Bildung von Ausschüssen;
  5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

6. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung der Jahresrechnung;
7. die Übernahme von Bürgschaften;
8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes;
9. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung sowie über die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei den leitenden Mitarbeitern des Verbandes;
10. die Festlegung der Grundsätze für die Ansiedlung von Unternehmen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Verbandsgebiet;
11. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

Im Falle der Ziff. 1 und 2 bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl nach § 6 Abs. 3.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören muss, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(4) Die Geschäftsführung des Verbandes ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Gesamtstimmzahl vertreten.

(6) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die den einzelnen Mitgliedsgemeinden zustehenden Stimmen werden durch den Bürgermeister oder – bei dessen Abwesenheit – durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten im Benehmen mit den weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinde abgegeben.

(7) Die Stadt Nagold und die Gemeinde Jettingen kann gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurück gewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Mitgliedsgemeinden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst wird.

(8) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang und die Verhandlungsleitung die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung, sofern sich aus dem GKZ oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

## § 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bzw. deren gesetzlichen Vertretern oder Beauftragten und

- 1 weiteren Vertreter der Gemeinde Jettingen,
- 2 weiteren Vertretern der Großen Kreisstadt Nagold und
- 1 weiteren Vertreter der Stadt Wildberg.“

(2) Für die Wahl der weiteren Vertreter und ihrer Stellvertreter gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Stimmenverteilung gilt § 6 Abs. 3.

(4) Der Verwaltungsrat berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er entscheidet an Stelle der Verbandsversammlung selbständig über

1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 11 Abs. 2;

2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall ;
3. die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
4. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten ab der Vergütungsgruppe V b BAT, soweit sie nicht zu den leitenden Mitarbeitern gehören, im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 EUR im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind;
7. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 2.500 EUR im Einzelfall;
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze im Wert von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall;
9. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung
  - 9.1 von bebauten Grundstücken des Verbandes bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR im Einzelfall;
  - 9.2 von sonstigen bebauten Grundstücken bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 600 EUR im Einzelfall;
  - 9.3 von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EUR im Einzelfall;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten beim einem Streitwert von mehr als 12.500 EUR im Einzelfall;
12. den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 1.500 EUR im Einzelfall beträgt;
13. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung, soweit sie im Einzelfall mehr als 125.000 EUR betragen;
14. die Bildung von Haushaltsausgaberesten von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.

(5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 9

### Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung nach der regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 6 Abs. 2) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter wahr.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und vollzieht deren Beschlüsse.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, werden ihm folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR sowie zur Erhöhung bereits getroffener Vergaben (Nachträge) bis zu 15.000 EUR im Einzelfall;
3. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT und Arbeitern im Rahmen des Stellenplans, soweit sie nicht zu

den leitenden Mitarbeitern gehören, sowie von Aushilfsangestellten, Auszubildenden und Praktikanten.

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall;
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - bis zu 12 Monaten oder bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 EUR;
6. der Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 EUR im Einzelfall;
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze im Wert bis zu 25.000 EUR im Einzelfall;
8. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung
  - 8.1 von bebauten Grundstücken des Verbandes bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall;
  - 8.2 von sonstigen bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 600 EUR im Einzelfall;
  - 8.3 von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall.
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 12.500 EUR im Einzelfall;
11. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens 1.500 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
12. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditemächtigung bis zu einem Betrag von 125.000 EUR im Einzelfall;
13. die Bildung von Haushaltsausgaberesten bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats aufgeschoben werden und auch nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats. Er hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 5 GemO über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu unterrichten.

(6) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich.

## § 10

### Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und den Fachbeamten für das Finanzwesen werden durch Satzung geregelt.

## § 11

### Verbandsverwaltung

(1) Am Sitz des Verbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

(2) Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mitarbeiter ein. Er kann sich auch geeigneter Mitarbeiter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden oder Dritten bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der Mitgliedsgemeinde bzw. dem Dritten geregelt.

(3) Verletzt der Mitarbeiter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband.

## § 12 Umlagen

(1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen oder Umlagen gedeckt werden können, durch Darlehen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltsatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt für den Verwaltungshaushalt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögenshaushalt (Kapitalumlage) vorläufig festgesetzt; die endgültige Festsetzung erfolgt entsprechend dem Ergebnis der jeweiligen Jahresrechnung. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet, Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu entrichten.

(2) An den Umlagen beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:

• Gemeinde Ebhausen	7 %
• Stadt Haiterbach	8 %
• Gemeinde Jettingen	13 %
• Gemeinde Mötzingen	5 %
• Große Kreisstadt Nagold	50 %
• Gemeinde Rohrdorf	3 %
• Stadt Wildberg	14 %

(3) Der Verband kann jeweils zum Quartalsbeginn eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Umlagen nach Abs. 1 erheben. Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl. I Seite 1242) in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ i.V.m. § 1 des Euro-Einführungsgesetzes Baden-Württemberg vom 15.12.1998).

## § 13 Verteilung des Steueraufkommens und anderer Erträge

(1) Die Große Kreisstadt Nagold und die Gemeinde Jettingen teilen 90 % der bei ihnen anfallenden Gewerbesteuer von Betrieben im Verbandsgebiet auf alle Mitgliedsgemeinden in dem selben Verhältnis auf, nach welchen sie den Finanzbedarf aufbringen (§ 12). Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen (Ist-Aufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage) jeweils auf Vierteljahresende unmittelbar an den Verband abzuführen.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B gilt Abs. 1 entsprechend; die Anteile sind jeweils auf Jahresende an den Verband abzuführen.

(3) Die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Abs. 1 und 2 soll bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Sie gilt daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber fünf Jahre von der Verbandsgründung an.

(4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuerergesetzes oder des Finanzausgleichsgesetzes, die Abs. 1 und 2 in einer dem Gesetz und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise neu zu fassen.

(5) Die Einnahmen des Verbandes werden, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Mitgliedsgemeinden abgeführt; die Verteilung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2.

## § 14 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Verband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidungswilligen Mitgliedsge-

meinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der Verbandsaufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Verband unzumutbar werden lässt.

(2) Der Verband kann eine Mitgliedsgemeinde mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aus wichtigem Grund ausschließen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Sie hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen (insbesondere finanzielle Abwicklung, Übergangsregelungen) für das Ausscheiden fest. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. GKZ.

(4) Der Anteil der ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Mitgliedsgemeinde an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt. Die Stimmen der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 3) entfallen.

(5) Die Mitgliedsgemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Verband beantragt hat oder die ausgeschlossen werden soll, ist von der Beschlussfassung über das Ausscheiden oder den Ausschluss ausgeschlossen.

#### § 15

##### Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Schulden verbleibende Verbandsvermögen veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

(2) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Großen Kreisstadt Nagold. Die anderen Mitgliedsgemeinden haben sich an deren Aufwand im Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen zu beteiligen.

(3) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbandes, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst werden kann, von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist darüber zwischen den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

(4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

#### § 16

##### Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedsgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Schlichtung anzurufen; dies gilt entsprechend, wenn Beschlüsse der Verbandsversammlung zum gleichen Gegenstand auch bei einer Wiederholung der Abstimmung daran scheitern, dass Stimmgleichheit vorliegt (§ 7 Abs. 6 Satz 2).“

(2) Erst wenn sich die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihre Ansprüche vor den zuständigen Gerichten geltend machen.

---

§ 17  
Verbandsfreundliches Verhalten

(1) Zum Erreichen der Verbandsziele sind die Mitgliedsgemeinden zu einer offenen Information und Abstimmung ihrer Wirtschaftsförderungspolitik bereit.

(2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Mitgliedsgemeinden bleibt unangetastet. Bei Betrieben, die vorwiegend dem überörtlichen Bedarf zuzurechnen sind, sollte vorrangig der Verband tätig werden. Die Mitgliedsgemeinden verzichten insoweit innerhalb des Verbandsgebiets auf eine aktive Abwerbepolitik.

§ 18  
Übergangsbestimmung

Die Große Kreisstadt Nagold hat Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Verbandes erbracht. Soweit diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verbandssatzung nachgewiesen werden, werden sie erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2; eigene reine Verwaltungsleistungen sind ausgenommen.

§ 19  
Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden auf dessen Kosten im Gäuboten und im Schwarzwälder Boten (Ausgabe Nagold, C1) veröffentlicht

§ 20  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 24. Februar 2003 im Staatsanzeiger, Zentralblatt Baden-Württemberg unter Öffentlichen Bekanntmachungen/Verschiedenes, Beilage Nr. 7 veröffentlicht. Sie trat am 25. Februar 2003 in Kraft.

Die erste Änderungssatzung wurde am 15. März 2003 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 16. März 2003 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung wurde am 17.05.2003 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ und am 17.05.2003 in der Tageszeitung „Gäubote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 18.05.2003 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung wurde am 05.05.2006 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ und am 05.05.2006 in der Tageszeitung „Gäubote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 04.04.2006 in Kraft.

Die vierte Änderungssatzung wurde am 23.12.2006 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ und am 23.12.2006 in der Tageszeitung „Gäubote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 14.12.2006 in Kraft.

Die fünfte Änderungssatzung wurde am 29.04.2008 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ und am 29.04.2008 in der Tageszeitung „Gäubote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 30.04.2008, §4 Abs. 3 b am 01.01.2009 in Kraft.